GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1 - Gl.

| **Vorlage 145 /XII.L.** | |
|---|---|
| Datum: | 06.05.2026 |

An den

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinderat | **Sitzungstag:** | 12.05.2026 |

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

---

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Zwischenbericht Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nettersheim**
**hier: 1. Quartalsbericht 2026**

---

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja vorläufige Prognose des Jahresergebnisses 2026
☐ Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nettersheim nimmt den aktuellen Zwischenbericht zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nettersheim im Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis.

**Begründung:**

Die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) regelt als zentrale Rechtsverordnung das Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie konkretisiert basierend auf dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und stellt verbindliche Regeln für die Haushaltsplanung, Haushaltsführung und den Jahresabschluss auf.
In § 25 KomHVO NRW sind die Regelungen zur Berichtspflicht und der Verhängung von Haushaltssperren enthalten.
Nach Absatz 1 ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nach § 4 Absatz 4 Satz 3 wesentlich erhöhen werden oder
3. eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach Absatz 2 ausgesprochen wird.

Auf der Grundlage der Buchungsstände zum 30.04. d. J. zeichnen sich derartige negative Entwicklungen der Haushaltswirtschaft ab, die Anlass dazu geben, dass im weiteren Jahresverlauf auf der Grundlage des § 81 GO NRW eine Nachtragssatzung zu erlassen sein wird.
Gemäß § 18 Absatz 2 Ziff. 1 GO NRW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Zur Prognose des tatsächlichen diesjährigen Jahresverlaufs ist eine entsprechende Gesamtergebnisrechnung mit Vorausschau des Jahresergebnisses bis zum 31.12.2026 auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse erstellt worden und dieser Vorlage beigefügt.
Zusammenfassend zeigen sich aktuell nachstehende Entwicklungen:

## a) Erträge

### 1) Steuern und ähnliche Abgaben

Aktuell zeichnet sich im Bereich der Steuererträge ein Minderertrag von rd. 1,46 Mio. Euro ab, die mit rd. 1,44 Mio. € allein auf den Bereich der Gewerbesteuererträge entfallen. Vor allem aus den tatsächlichen Gewerbesteuerveranlagungen für Vorjahre (meist das Jahr 2024) zeigen sich überwiegend teils stark rückläufige Gewerbesteuermessbeträge, die in vielen Fällen als Resultat der Steuererleichterungsgesetze zur Ankurbelung der Wirtschaft in Deutschland gesehen wer-

den müssen. Während in den Jahren 2023 und 2024 zwischen rd. 1,0 bis 1,5 Mio. Euro aus Nachveranlagungen für Vorjahre generiert werden konnten, reduzierte sich dieser Betrag in 2025 bereits auf rd. 0,5 Mio. Euro und wird sich dieses Jahr sogar auf einen Minusertrag von voraussichtlich rd. 0,3 Mio. Euro belaufen.
Im Bereich der Hundesteuer zeigt sich trotz Erhöhung der Steuersätze ein Mindererertrag gegenüber dem Planansatz, da im Vergleich zum Vorjahr sich die zu veranlagenden Fälle um rd. 100 Hunde reduziert haben. Hier sollte im Zuge der zu beratenden Konsolidierungsmaßnahmen eine Hundezählung, wie sie in Nachbarkommunen in Vorjahren auch durchgeführt wurde, in Erwägung gezogen werden.

### 2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier zeichnet sich ein Minderertrag von mindestens rd. 40.000 Euro gegenüber dem Planansatz ab, der durch die rückläufigen OGS-Kinderzahlen und der damit entsprechend geringeren Landesförderung und den geringeren Elternbeiträgen herrührt. Hinzu kommt, dass im Zuge der Verdoppelung des Monatsbeitrages für das Betreuungsangebot Schule von acht bis eins im Rahmen des verlängerten Kündigungsrechts rd. 40 Kinder im Rahmen des beschlossenen Sonderkündigungszeitraums für kommendes Schuljahr von dieser Betreuung abgemeldet wurden.

### 3) Sonstige Transfererträge

In diesem Bereich werden nach bisherigem Kenntnisstand keine erheblichen Veränderungen gegenüber den Planungen erwartet.

### 4) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zeichnet sich derzeit ab, dass die Erträge aus Verwaltungsgebühren mit rd. 30.000 Euro unter den Erwartungen zurückbleiben könnten.

### 5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte lassen sich nach bisherigen Erkenntnissen Minderträge von insgesamt rd. 450.000 Euro erwarten. Hiervon entfallen rd. 217.000 Euro auf Minderträge aus Mieteinnahmen und entsprechenden Nebenkostenerstattungen im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte.

Insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber auch bei den Landeszuweisungen nach FlüAG NRW ergeben sich gegenüber den Veranschlagungen erhebliche Abweichungen, die sich – wie oben dargelegt - auch in entsprechenden Mindererträgen bei den Mieterträgen für anerkannte Flüchtlinge widerspiegeln. Diese sind dadurch zu erklären, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanveranschlagung bei der Zuweisung von Asylbewerbern nach FlüAG NRW und anerkannten Flüchtlingen nach § 12 a AufenthG noch von einem Verhältnis von ca. 60 zu 40 Prozent ausgegangen worden war. Tatsächlich sind bisher ausschließlich Asylbewerber zugewiesen worden. Für die restliche Zeit des Jahres wird perspektivisch nun von einem Verhältnis von 75 Prozent Asylbewerbern und 25 Prozent anerkannter Flüchtlinge ausgegangen, sodass zum Jahresende nunmehr von 107 Personen nach dem AsylbLG (rund 70 Prozent der zugewiesenen Personen) und 47 anerkannten Flüchtlingen (gut 30

Prozent) ausgegangen wird. Mit geschätzten 154 Personen insgesamt dürfte der Personenbestand insgesamt um ca. 40 Personen unter dem liegen, der bei der ursprünglichen Veranschlagung prognostiziert worden war.

### 6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

In diesem Bereich wird durch die oben beschriebene Verschiebung des Verhältnisses von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber denen nach dem Aufenthaltsgesetz und unter Annahme der obigen Anzahl mit einem Mehrertrag an Kostenerstattungen des Landes von rd. 445.000 Euro gerechnet.

In den Kostenerstattungen wurde bei der Prognose auch weiterhin in den Bereichen Forst und Bauordnung eine Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen in Höhe von insgesamt rd. 275.000 Euro berücksichtigt.

Bei den Personal- und Sachkostenerstattungen, bei denen es sich im Gros um die Pauschalen im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes handelt, wurde in der Prognose weiterhin vom Planansatz ausgegangen, wenngleich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung noch nicht die konkreten Gruppenformen aller Kitagruppen festgelegt waren und seinerzeit auch noch nicht bekannt war, dass die Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz abweichend zu den Vorjahren nicht ansteigt sondern um -0,14 % sogar fällt. Hier wird sich im weiteren Jahresverlauf gegebenenfalls noch ein Anpassungsbedarf ergeben.

### 7) Sonstige ordentliche Erträge

Vor dem Hintergrund, dass sich die Baulandnachfrage für die gemeindlichen Grundstücksflächen – auch wegen der derzeitigen Preisinflation und den Konditionen auf dem Kapitalmarkt - aktuell als sehr zurückhaltend zeigt, wurde in der Prognose bis Ende des Jahres von einem um rd. 300.000 Euro reduzierteren Erlös aus Grundstücksverkäufen ausgegangen. Je nach weiterer Entwicklung ist hierzu gegebenenfalls im weiteren Jahresverlauf eine weitere Anpassung der Prognose erforderlich.

### 8) Aktivierte Eigenleistungen

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die eingeplanten Aktivierungen von Personalkosten gemäß Planansatz eingehalten werden können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Aktivierungsmöglichkeit eigener Personalkosten in Anbetracht rückläufiger Investitionstätigkeit in der Gemeinde Nettersheim in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein wird.

In Anbetracht dieser dargestellten Entwicklungen im Bereich der Erträge im gemeindlichen Kernhaushalt zeigt sich im Zuge der derzeitigen Prognose ein Gesamtminderertrag von rd. 2,1 Mio. Euro.

## b) Aufwendungen

### 1) Personal- und Versorgungsaufwendungen

Nach aktuellen Erkenntnissen ergibt sich bei den Personalaufwendungen im Bereich der Versorgungsumlage für die Beamten auf der Grundlage der Umlageberechnung der Rheinischen Versorgungskasse eine Überschreitung des Ansatzes um rd. 119.000 Euro. Bei den übrigen Personalkostenansätzen wird derzeit noch von einer Einhaltung der Ansatzplanungen ausgegangen.

### 2) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen wurde in der Prognose bei einzelnen Ansätzen – unter Berücksichtigung der Vorgabe eines globalen Minderaufwands von 2 % der ordentlichen Aufwendungen mit der diesjährigen Haushaltssatzung – eine pauschale Einsparung von geplanten Haushaltsmitteln vorgesehen. Im Zuge der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zur Festlegung von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung („Haushaltssicherungsgruppe") findet derzeit eine Überprüfung der Verhängung von Haushaltssperren bei bestimmten Konten statt. Das Ergebnis hierzu soll in der kommenden Sitzungsphase unter Beratung in der Haushaltskommission mitgeteilt werden.
Die vergangenen Jahresabschlüsse der Gemeinde haben allerdings bereits unter Beweis gestellt, dass die Ansatzplanungen der Gemeinde durchweg sehr solide sind und kaum Einsparungsspielraum zulassen. Hinzu kommt, dass durch die aktuell vor allem im Betriebs- und Energiekostenbereich aufgrund des Nahost-Konfliktes nochmals befeuerte Preisinflation spärliche Einsparpotentiale nahezu ad absurdum werden lassen. Es kann daher sein, dass die in der Prognose berücksichtigten Einsparungen in kommenden Fortschreibungen angepasst werden müssen. Die aktuelle Prognose in diesem Bereich geht derzeit von einem Minderaufwand von rd. 567.000 Euro aus.
In diesem Zusammenhang bleibt neben der oben beschriebenen zu erwartenden Inflationsentwicklung z. B. auch noch abzuwarten, wie sich der bereits in der vorangegangenen Sitzungsphase beratene erforderliche Instandhaltungsaufwand für die in die Jahre gekommene Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Nettersheim weiter entwickeln wird.
Hinzu kommt auch, dass die zwischenzeitliche Wiederinbetriebnahme des Lehrschwimmbeckens in Nettersheim und die hierzu aktuell laufende Kostenanalyse für Betrieb und Unterhaltung der neuen Anlagen eine Überschreitung von Haushaltsansätzen bei dieser Kostenstelle wahrscheinlich werden lassen.

### 3) Abschreibungen

Ebenso wie bei den Sonderpostenauflösungen wird auch bei den Abschreibungen weiter mit den Planansätzen prognostiziert, da sich deren tatsächliche Entwicklung erst mit der Jahresabschlusserstellung und dem konkreten Zeitpunkt der Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen und der damit verbundenen Aktivierung von neuem Anlagevermögen ergeben werden.

### 4) Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen ergeben sich im Bereich der Flüchtlingsunterbringung entsprechende überplanmäßige Aufwendungen, die mit dem im Bericht oben beschriebenen veränderten Zuweisungsverhältnis gegenüber der Annahme zum Zeitpunkt der Planerstellung zusammenhängen.
Bei der Gewerbesteuerumlage resultiert die erhebliche Reduzierung aus der Gesetzesautomatik, da diese in unmittelbarem Zusammenhang zum tatsächlichen Gewerbesteuerertrag steht.
Es ergibt sich durch die Leistungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes – korrespondierend zu dem oben beschriebenen Mehrertrag an Kostenerstattungen des Landes – insgesamt bei den Transferaufwendungen ein Mehraufwand von rd. 11.000 Euro.

### 5) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde vor dem Hintergrund des beschlossenen globalen Minderaufwands eine pauschale Einsparung von Haushaltsmitteln bei einigen Ansätzen einkalkuliert. Auch hier wird derzeit geprüft, inwiefern durch die Verhängung pauschaler Haushaltssperren diese Einsparungen erreicht werden können. Hierzu wird in der kommenden Sitzungsphase unter Beratung in der Haushaltskommission eine entsprechende Festlegung zu erfolgen haben.
Bei den ordentlichen Aufwendungen zeigt sich hierdurch ein Minderaufwand von rd. 95.000 Euro.
Die ordentlichen Aufwendungen liegen damit in der aktuellen Prognose rd. 643.000 Euro unter den Planansätzen.

Damit liegt das ordentliche Jahresergebnis dieser Prognose bei einem Fehlbetrag von rd. 3,58 Mio. Euro.
Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses gemäß Prognose von einem weiteren Fehlbetrag von rd. 522.000 Euro ergibt sich mit der Prognose ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von rd. 4,1 Mio. Euro. Dem steht gemäß beschlossener Haushaltssatzung 2026 ein geplanter Jahresfehlbetrag von rd. 2,25 Mio. Euro gegenüber.

Diese noch unter zahlreichen Unwägbarkeiten stehende Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses zum 31.12.2026 zeigt auf, dass in Anbetracht der erheblichen Verschlechterung der Erlass einer Nachtragssatzung 2026 derzeit im weiteren Jahresverlauf unerlässlich erscheint.
Hierzu wird in der für Donnerstag, 25.06.2026, vorgesehenen Sitzung der Haushaltskommission das weitere Vorgehen zu besprechen sein.

Mit der anhängenden Jahresprognose wird auch der aktuelle Buchungsstand des Jahresergebnisses zum 31.12.2025 dargestellt. Hier stehen derzeit überwiegend noch die Jahresabschlussbuchungen im Rahmen der Investitionstätigkeit der Gemeinde (Aktivierung von Eigenleistungen, Aktivierung von Anlagevermögen und entsprechende Auflösung von Sonderposten und Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten) aus.
Hinzu kommen die mit der Wiederaufbautätigkeit zusammenhängenden noch zu buchenden korrespondierenden Erträge, so dass das außerordentliche Ergebnis hiernach ausgeglichen sein wird.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass das Jahresergebnis bei einem Fehlbetrag von rd. 3 Mio. Euro liegen wird – wie es bereits mit den Haushaltsplanungen 2026 Berücksichtigung gefunden hat. Vor diesem Hintergrund gilt weiterhin die Annahme, dass für die anteilige Deckung des Jahresfehlbetrages 2026 noch ein Bestand an Ausgleichsrücklage von rd. 765.000 Euro zur Verfügung stehen wird. Damit würde sich der darüberhinausgehende weitere Jahresfehlbetrag auf rd. 3,34 Mio. Euro belaufen.

In Anbetracht der zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses in Aussicht stehenden weiteren Entwicklung der Finanzlage der Gemeinde bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wurde mit der Haushaltssatzung ein Verlustvortrag des verbleibenden Jahresfehlbetrages beschlossen und auch von der Kommunalaufsicht genehmigt. Auch für die kommenden Jahre bis zum Haushaltsjahr 2029 wurden im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung jeweils weitere Verlustvorträge der Jahresfehlbeträge 2027 und 2028 eingeplant.

Der Gesetzgeber hat mit dem durch das 3. NKFWG NRW eingeführten Instrument des Verlustvortrages das Ziel verfolgt, Kommunen haushaltsrechtlich in die Lage zu versetzen, auf haushaltswirtschaftliche Schwankungen reagieren zu können, indem etwaige Fehlbeträge für längstens drei Haushaltsjahre vorgetragen und durch Jahresüberschüsse im Vortragszeitraum ausgeglichen werden können. Dadurch kann die planerische Reduzierung der allgemeinen Rücklage und in der Folge eine sich möglicherweise abzeichnende Haushaltssicherungspflicht im Jahr der Haushaltsaufstellung (zunächst) vermieden werden.

Aufgrund der zwischenzeitlichen neuen Entwicklung im Bereich der Windenergie, müsste im Zuge des Erlasses der Nachtragssatzung mit der Kommunalaufsicht geklärt werden, inwiefern das Aufrechterhalten des Verlustvortrages weiterhin genehmigungsfähig ist, da es sich vor dem Hintergrund der defizitären Finanzausstattung der Gemeinde um keine kurzfristige Schwankung der Haushaltslage der Gemeinde Nettersheim mehr handelt.

In Sache „Verlustvortrag" hat sich zudem in der Zwischenzeit hinsichtlich des Finanzstatus der Gemeinde eine neue Erkenntnis über die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung und Kreis) ergeben – so erfüllt die Gemeinde in Anbetracht eines solchen Verlustvortrages noch nicht das förderrechtliche Kriterium „finanzschwach", so dass z.B. bezüglich des Projekts des kreisweiten Gigabit-Ausbaus der Eigenanteil der Gemeinde nicht wie im Haushaltsplan veranschlagt bei 10 % sondern voraussichtlich bei 20 % (entspricht bei einer Wirtschaftslücke von 4.524.328,45 Euro einem Eigenanteil von 904.865,68 Euro) liegen wird. Als finanzschwach wird eine Gemeinde erst eingestuft, wenn eine genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage vorliegt.
Gemäß aktueller Veröffentlichung des Landesministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 01.04.2026 auf deren Homepage hat sich die Landesregierung nunmehr entschlossen, die erforderlichen Eigenanteile der Kommunen für Projekte im nun startenden Bundesförderaufruf von 20 auf 15 Prozent abzusenken. Für Kommunen in der Haushaltssicherung sinkt der Eigenanteil von 10 auf 5 Prozent.

Im Hinblick auf die dramatische Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Nettersheim und der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung sind auch

die gesetzlichen Vorgaben für den Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes zu beleuchten:

Nach § 76 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Der Bilanzwert der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025 wird sich – vorbehaltlich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gegebenenfalls zu tätigenden Verrechnungen – auf 70.477.250,59 Euro belaufen.
Die Tatbestandsvoraussetzungen von Ziffer 1 wären damit dann erfüllt, wenn der Jahresfehlbetrag bei mindestens 17.619.313,00 Euro liegen würde.
Eine solche Entwicklung zeichnet sich derzeit nicht ab.

Die Tatbestandsvoraussetzungen von Ziffer 2 wären erfüllt, wenn der Jahresfehlbetrag in 2026 bei mindestens 3.523.863,00 Euro läge. Diese Entwicklung erscheint auf der Grundlage der oben beschriebenen Prognose nicht mehr unwahrscheinlich, wenn die Kommunalaufsicht einem Verlustvortrag nicht weiter zustimmen würde und es damit zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage kommen müsste.
Für das darauffolgende Haushaltsjahr 2027 ändert sich die Berechnungsbasis dieses Jahresfehlbetrages, da durch die Verrechnung der Corona-/Ukraine-Isolierung mit der allgemeinen Rücklage diese auf einen Wert von 68.841.040,29 Euro sinken wird.
Damit wären in 2027 die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit eines HSK bereits bei einem Jahresfehlbetrag von mindestens 3.442.053,00 Euro erfüllt.
Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Änderungen hinsichtlich des Sondervermögens der Gemeinde, also den drei Eigenbetrieben, der in der Kernbilanz enthaltene jeweilige Wert dieses Sondermögens auch eine Veränderung der allgemeinen Rücklage durch entsprechende Verrechnung nach sich ziehen und damit auch die Berechnungsbasis des jeweiligen HSK-pflichtigen Jahresergebniswertes beeinflussen würde.

## Finanzlage der Kommunen

Immer wieder machen auch die kommunalen Spitzenverbände auf die dramatische Zuspitzung der finanziellen Lage der Kommunen aufmerksam -
dies jüngst auch im Gemeindekongress 2026 am 30.04. d. J., wo die Vertreter von Städten und Gemeinden erneut das düstere Bild ankündigten, dass eine Erstickung der kommunalen Handlungsfähigkeit und Erosion des demokratischen Zusammenlebens drohe. Die Kommunen ziehen ein dramatisches Resümee zur Lage der Kommunalfinanzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Haushaltsjahr 2025 zeigt sich für die kommuna-

len Kernhaushalte bundesweit ein erneutes Rekorddefizit von über 29,3 Milliarden Euro, von denen mit 9,3 Milliarden Euro negativem Finanzierungssaldo die Städte und Gemeinden in NRW sich mit Abstand an der Spitze befinden. Ursächlich hierfür ist eine Entkoppelung von Einnahmen- und Ausgabenseite. Besonders die Sozialausgaben und hier insbesondere die Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe erweisen sich als Defizittreiber. Vor allem der vielfach nicht eingehaltene finanzwirtschaftliche Grundsatz des Konnexitätsprinzips („wer bestellt, der bezahlt") wird hierbei von den Kommunen immer wieder angemahnt. Den Kommunen droht wegen der chronischen Unterfinanzierung die Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung und der Verbleib bei einer reinen Mangelverwaltung ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeit vor Ort.

gez. Crump

_____

Bürgermeister